Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Waffen- und Sprengstoffbehörde

Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524
0711 5851-5568
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

Merkblatt

zur seit dem 1. April 2008 gültigen Regelung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls gemäß § 20 Waffengesetz (WaffG)

Im § 20 der seit dem 1. April 2008 geltenden Fassung des Waffengesetzes wird der Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalls geregelt.

Die dort getroffene Regelung gilt für alle „Erbwaffen", also auch für Waffen, die bereits vor dem
1. April 2008 infolge eines Erbfalles erworben worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 WaffG hat der Erbe innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Nach § 20 Abs. 3 S. 1 WaffG sind für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die ein Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff WaffG geltend machen kann, die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1-3, des § 8 und der §§ 13-18 WaffG anzuwenden.

Das bedeutet, dass derjenige, der bereits ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann - als Jäger, Sportschütze, Waffen- oder Munitionssammler beziehungsweise -sachverständiger - und glaubhaft macht, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen der jeweils geltend gemachten Bedürfnisse geeignet und erforderlich sind, die Erbwaffen seinem Bedürfnis zuordnen kann.

Das Vorliegen der vom Waffengesetz geforderten (Grund-) Voraussetzungen für eine waffen- rechtliche Erlaubnis (Lebensalter, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde) gemäß § 4 Abs. 1 WaffG und das Vorliegen der besonderen Erlaubnistatbestände für die bestimmten Personen- gruppen (das heißt, für die jeweiligen waffenrechtlichen Bedürfnisse) gemäß in §§ 8 und 13 ff WaffG ist erforderlich.

Das Verfahren in den Fällen, in denen kein bereits bestehendes waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann, wird in § 20 Abs. 3 S. 2 ff WaffG geregelt.

Danach sind, wenn kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann, Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Erlaubnispflichtige Munition ist in diesen Fällen binnen einer vorgegebenen angemessenen Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Der Einbau und die Sperrung von Blockiersystemen darf gemäß § 20 Abs. 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigter Mitarbeiter erfolgen. Dabei sind die Zeitpunkte aller Einbauten und Entfernungen von Blockiersystemen schriftlich festzuhalten. Seitens des Waffenbesitzers sind den Waffenbehörden die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In der jeweiligen Waffenbesitzkarte werden die Sicherungen der Schusswaffen durch ein Blockiersystem und die Entsperrungen eingetragen.

Die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme erfolgt durch die physikalisch-technische Bundesanstalt in Braunschweig. Dort erhält man Informationen über den aktuellen Sachstand bezüglich der bereits auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme.
Telefonisch ist die physikalisch-technische Bundesanstalt unter 0531-592-0 zu erreichen, sowie im Internet unter der Adresse: http://www.ptb.de/cms/index.php?id=10713

Nur wenn und solange für eine Erbwaffe noch kein entsprechendes Blockiersystem vorhanden ist, kann - auf Antrag - gemäß § 20 Abs. 6 WaffG eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Erbwaffe mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu versehen, zugelassen werden.

Dieser Antrag kann beim Amt für öffentliche Ordnung - Sachgebiet Waffenrecht - der Stadt Fellbach gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den oben angegebenen Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für öffentliche Ordnung